

**Gesetz über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt
(DiFuG LSA)**

§ 1

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

(1) Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium,
2. das Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde,
3. die Justizvollzugsbehörden,
4. die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie
5. die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz, dem Rettungsdienstgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen.

(2) Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden, sowie die nach § 3 Abs. 2 zugelassenen weiteren Berechtigten.

§ 2

Teilnahme am Digitalfunk

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen von den beim Land Sachsen-Anhalt anfallenden Betriebskosten des Digitalfunknetzes einen Anteil in Höhe von 30 Prozent.
- (2) Die Teilnehmer nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5 tragen die allein durch sie veranlassten Kosten für Maßnahmen der Netzerhaltung, -anpassung oder -erweiterung in voller Höhe.
- (3) Die Kosten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Abs. 1 und 2 entstehen, sind im Rahmen der Kostenermittlung gemäß § 38 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigungsfähig.
- (4) Die Abrechnung der in den Abs. 1 bis 3 benannten Kosten erfolgt vom Land gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten anhand der Anzahl der sich innerhalb der Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften befindlichen Digitalfunk-Standorte.

§ 3

Organisation

- (1) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium trifft die für die Sicherung des Betriebs und der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erforderlichen technischen, taktischen und organisatorischen Maßnahmen und Festlegungen.
- (2) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium koordiniert die Entscheidung über die Zulassung weiterer Berechtigter des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

a) Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz soll die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zur Mitwirkung bei der Sicherstellung des störungsfreien Betriebs des bundesweit eingeführten Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) umgesetzt werden. Zuständig für die Errichtung und den Betrieb des Digitalfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom 28. August 2006 (BDBOSG) die entsprechende Bundesanstalt (BDBOS).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BDBOSG ist die Präsidentin oder der Präsident der BDBOS befugt, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den Digitalfunk BOS erforderlichen netz- und betriebsbezogenen Anordnungen zu treffen, soweit es der Schutz der Funktionsfähigkeit und des laufenden Betriebs des Digitalfunks BOS dringend erfordert.

Die Länder haben sich im Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juni 2007 verpflichtet, die BDBOS bei ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 BDBOSG zu unterstützen. In § 7 Abs. 6 des Verwaltungsabkommens sind die Grundsätze der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bestimmt. Danach sichern die Länder und der Bund zu, notwendige Amts- und Vollzugshilfe zu leisten, damit die BDBOS ihre Aufgaben zur Abwehr netzspezifischer Gefahren gemäß § 15 Abs. 1 BDBOSG wahrnehmen kann. Die Umsetzung entsprechender Anordnungen auf Bundes- oder Länderebene erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der BDBOS, wobei ein generelles Ersuchen zulässig ist.

Im Bereich des Landes soll diese Amts- und Vollzugshilfe durch die Landesbetriebsorganisation zum Digitalfunk BOS umgesetzt werden. Zu diesem Zweck benötigt diese Stelle Befugnisse gegenüber allen BOS im Land. Es fehlen bisher Regelungen zur spezifischen Befugnis der für den störungsfreien Funkbetrieb verantwortlichen Stellen gegenüber nichtpolizeilichen BOS, die zum kommunalen Verantwortungsbereich gehören und denen eine Stelle der Landes allgemein und in den Fällen, wo Befugnisse im Rahmen der Fachaufsicht Vorrang haben, nicht ohne Weiteres technische Anordnungen erteilen kann.

Die Verpflichtung des Landes zum Erlass betrieblicher Regelungen ergibt sich auch aus Bestimmungen der BOS-Funkrichtlinie vom 7. September 2009 – Bek. d. Bundesministerium des Inneren v. 7.9.2009 - B5 - 670 001/1 –, auf Grundlage des § 57 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 26. Juni 2004. Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der BOS-Funkrichtlinie treffen das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium für Finanzen und die zuständige oberste Landesbehörde betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen. Insbesondere regeln sie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BOS-Funkrichtlinie die funkbetriebliche Zusammenarbeit der verschiedenen Berechtigten untereinander. Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 BOS-Funkrichtlinie veranlasst die zuständige oberste Landesbehörde bei Beeinträchtigung des Funkverkehrs die zur Behebung notwendigen Maßnahmen.

Die Novelle der BOS-Funkrichtlinie wird spezifische Regelungen zum Digitalfunk BOS enthalten. Für die Befugnisse des für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums, vollstreckt durch die Autorisierten Stellen für den Digitalfunk BOS der Länder, trifft der Entwurf der neuen BOS-Funkrichtlinie Regelungen.

Die wesentlichen technischen Voraussetzungen für eine Umstellung von Analog- auf Digitalfunk liegen bereits vor. Wenn innerhalb des Landes eine BOS die Infrastruktur des digitalen Funknetzes in Anspruch nimmt, ist diese an den für das Netz anfallenden Kosten zu beteiligen.

II. Lösung

Mit dem Gesetz für den Digitalfunk BOS in Sachsen-Anhalt soll eine Rechtsgrundlage zur Steuerung des störungsfreien Funkbetriebs und eine Klärung der Kostenfolgen unter Berücksichtigung einer Aufteilung der Lasten geschaffen werden.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines störungsfreien Funkbetriebs ergibt sich aus § 3 Abs. 5 der BOS-Funkrichtlinie. Danach haben das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Finanzen und die zuständigen obersten Landesbehörden betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen zu treffen.

III. Alternativen

Da die Zuständigkeit und die Befugnisse der im Digitalfunk BOS für Maßnahmen zuständigen Stelle des Landes für alle BOS verbindlich festgelegt werden muss und wegen der Bedeutung des Digitalfunknetzes BOS als Hochsicherheitsnetz, dessen maximale Verfügbarkeit abzusichern ist, kommt nur eine gesetzliche Regelung in Betracht.

Die Befugnisse des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums gegenüber den am Digitalfunk BOS teilnehmenden nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ergibt sich nicht bereits aus anderen Regelungen des allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrechts.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Landeshaushalt erfährt durch die anteilige Verrechnung der bisher allein durch das Land getragenen Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des BOS-Digitalfunknetzes (inklusive der personellen Aufwendungen für die Autorisierte Stelle) eine Entlastung.

Die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte sind berührt, soweit diese Träger der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind und die betreffenden Aufgaben wie Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Mit Verweisung auf die entsprechende Regelung im Rettungsdienstgesetz wird klargestellt, dass entsprechende Aufwendungen bei der Kostenermittlung im Sinn der Regelung des Rettungsdienstgesetzes gegenüber den Leistungserbringer des Rettungsdienstes berücksichtigungsfähig sind.

V. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten insbesondere für Verwaltung, Bürger und Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

VII. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VIII. Zeitliche Geltung / Befristung

Eine zeitliche Befristung kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind dauerhaft angelegt.

IX. Ergebnis der Anhörung

Der vorliegende Gesetzentwurf war bisher nicht Gegenstand einer Anhörung oder Befassung.

ENTWURF

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

Es werden deklaratorisch alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinne des Gesetzes aufgeführt, die bereits Berechtigte des Digitalfunk BOS im Land sind. Eine Erweiterung des Kreises der Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erfolgt durch das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.

Zu § 2 Abs. 1:

Im Fall der freiwilligen Mitnutzung der Infrastruktur des Digitalfunknetzes und der Teilnahme am Digitalfunk durch die Landkreise und kreisfreien Städte, sind die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes im Land anteilig in Höhe von 30 v. H. zu tragen.

Die Höhe des Betriebskostenanteils von 30 v. H. ist angelehnt an das Verhältnis des tatsächlichen Gesprächsaufkommens bei den nichtpolizeilichen BOS im Vergleich zu den Behörden und Organisationen des Landes. Ein anderer Verteilmaßstab, beispielsweise die Anzahl der jeweiligen Endgeräte, würde die kommunalen Gebietskörperschaften deutlich schlechter stellen.

Zu den Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes zählen im Wesentlichen:

- die allgemeinen Betriebskosten der Netzinfrastruktur,
- die Mieten für Standorte und Übertragungsstrecken zur Standortanbindung,
- Kosten für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. zur Sicherstellung des zukünftigen Netzbetriebs und Maßnahmen der Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes,
- Personalkosten der landesweit zuständigen Autorisierten Stelle und
- Kosten für Dienstleistungen Dritter, soweit diese für den Netzbetrieb erforderlich sind.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt vom Land gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten in Form von periodischen Abschlägen und jährlichen Endabrechnungen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Kostentragung für direkt durch die Teilnehmer nach § 1 bei der Nutzung des Digitalfunks BOS entstehende Kosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Dies umfasst die Kosten für z.B. Ersatzbeschaffungen von Endgeräten und Zubehör, Investitionen zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Anbindung der Leitstellen an die Infrastruktur des Digitalfunknetzes, Beschaffung der für den Betrieb der Funkgeräte notwendigen SIM-Karten, sowie etwaige im Rahmen der Programmierung durch Dritte entstehende Entgelte.

Weiterhin sind hierunter solche Kosten zu verstehen, die einem Teilnehmer nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5 direkt zugeordnet werden können, die jedoch seitens der Bundesanstalt für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vertragsbedingt nur gegenüber dem Land geltend gemacht werden. Hierzu zählen z.B. die durch Anschaltung der kommunalen Leitstellen an das Digitalfunknetz ausgelösten Wartungs- oder Instandhaltungskosten der jeweiligen Komponenten dieser Anbindung und die Kosten aufgrund eines erforderlichen Komponententauschs.

Wenn auf Veranlassung eines Teilnehmers nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5 über die Landesbetriebsorganisation für den Digitalfunk BOS Maßnahmen zur Netzanpassung ausgelöst werden und es in deren Folge zu Kostenforderungen der BDBOS gegenüber dem Land kommt, sind diese in voller Höhe vom Veranlasser zu tragen. Dies gilt z.B. wenn der Veranlasser aus eigenen Erwägungen heraus eine über den für das Land Sachsen-Anhalt bestehenden Versorgungsauftrag hinausgehende Funkversorgung anstrebt.

Zu § 2 Abs. 3:

Die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Kosten und auch die Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte für Ertüchtigungs- und Betriebsaufwände der integrierten Leitstellen können den Aufgaben des Rettungsdienstes zugeordnet werden und sind damit im Rahmen der Kostenermittlung nach § 38 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigungsfähig.

Die hier vorgenommene Verweisung dient lediglich der Klarstellung, dass die hier angesprochenen Kosten unter die Regelungen des Rettungsdienstes fallen (für die Rettungsleitstellen und deren Betrieb § 38 Abs. 3 Nr. 1 und die Kosten für die dazu notwendige Kommunikationsinfrastruktur § 38 Abs. 3 Ziffer 2). Damit wird es für die Landkreise und kreisfreien Städte ermöglicht bzw. vereinfacht, die Kostenbestandteile in die Verhandlungen zur jährlichen Kostenermittlung gemäß § 38 Rettungsdienstgesetz einzubringen.

Zu § 2 Abs. 4 :

Der auf den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt pro Jahr entfallende Anteil ermittelt sich anhand der Anzahl der sich innerhalb der Landkreisgrenzen befindlichen **Anzahl von Digitalfunk-Basisstationen**. Dieser Verteilschlüssel ist für die Kostenaufteilung geeignet, da sich der betriebliche Aufwand (u. a. Mieten, Leistungskosten, Wartungsaufwand) maßgeblich an der Anzahl der Basisstationen ausrichtet und mit dem entfallenden Aufwand der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufrechterhaltung einer eigenen Funkinfrastruktur korrespondiert.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Befugnisse des für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums oder der von ihr benannten Stelle (beispielsweise der Autorisierten Stelle für den Digitalfunk der BOS) umfassen alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Behebung etwaiger Funkbeeinträchtigungen der BOS des Landes Sachsen-Anhalt und werden nicht in die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen BOS (bspw. der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes) eingreifen. Die Befugnisse, z.B. die Abschaltung von kapazitätsintensiven Datendiensten bei Großlagen zur Vermeidung von Funkgesprächseinschränkungen, dienen allein dazu, Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Digitalfunknetzes im Land zu beseitigen.

Eingriffssituationen ergeben sich grundsätzlich aus der BOS-Funkrichtlinie, dem Nutzungs- und Betriebshandbuch der BDBOS und dem auf dieser Grundlage erarbeiteten landeseigenen Nutzungs- und Betriebshandbuch zum Digitalfunk BOS. Für die Einhaltung der dort festgelegten Regeln hat das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium zu sorgen. Die im Landesgebiet am Digitalfunk teilnehmenden BOS des Bundes (Bundespolizei, Zoll) werden ausschließlich durch die Autorisierte Stelle des Bundes betreut.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Zulassung weiterer Berechtigter für die Nutzung des Digitalfunks BOS kann nur per Antrag an das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium erfolgen. Dieses wird nach Abstimmung ggf. einen entsprechenden Antrag bei dem bundesweit für die Einhaltung der BOS-Funkrichtlinie zuständigen Bundesministerium des Inneren einreichen.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Eine rückwirkende Abrechnung der bisher allein durch das Land getragenen Kosten des Erstaufbaus des Digitalfunks im Land Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen. Der Notwendigkeit der haushaltärischen Vorsorge auf Seiten der kommunalen Gebietskörperschaften ist Rechnung zu tragen.